

Satzung

der Stadt Kevelaer über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Stadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, vom 15. Dezember 1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Satzung der Stadt Kevelaer über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Stadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, beschlossen: 1)

§ 1 Unterhaltungspflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt Kevelaer obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer
- a) dem Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch, in dem in der beiliegenden Karte grün umrandeten Gebiet,
 - b) dem Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, in dem in der beiliegenden Karte gelb umrandeten Gebiet,
 - c) dem Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth, im dem in der beiliegenden Karte orange umrandeten Gebiet,
 - d) dem Wasser und Bodenverband Gelderner Fleuth, in dem in der beiliegenden Karte lila umrandeten Gebiet,
 - e) dem Niersverband, in dem in der beiliegenden Karte rot umrandeten Gebiet für den Ruß- und Leitgraben in Wetten sowie in dem in der beiliegenden Karte blau umrandeten Gebiet für die Steinberger Ley in Kervenheim.

Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebiete der vorstehenden Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

- (2) Die Karte mit den eingezeichneten Verbandsgrenzen liegt in der Stadtverwaltung Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Zimmer 316, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

§ 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt Kevelaer legt den Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gemäß § 1 Abs. 1 entsteht, als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen um.

§ 3 Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet der in § 1 Abs. 1 genannten Wasser- und Bodenverbände, aus denen den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Kevelaer anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Stadt Kevelaer die Rechtsänderung bekannt geworden ist.

1) geändert durch Satzung vom 23.12.2004

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Kevelaer die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3 Abs. 1) umgelegt.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Größe der Grundstücksflächen.
- (3) Die Gebühr wird nach den Forderungen des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses festgelegt. Der Gebührensatz wird jährlich durch Ratsbeschluss neu festgesetzt und vor der Veranlagung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Kevelaer öffentlich bekannt gegeben.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit die im § 1 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Gewässer betroffen sind, tritt die Satzung für den Bereich der Steinberger Ley rückwirkend zum 01.01.1997 und für den Bereich des Ruß- und Leitgrabens rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kevelaer vom 29.09.1987 über

- a) die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Kevelaer für fließende Gewässer
- b) die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Stadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände, Gelderner Fleuth, Issumer Fleuth, Kervenheimer Mühlenfleuth und Baaler Bruch abzuführen hat

außer Kraft.